

Das Strafrecht und die strafrechtlichen Anschauungen des Feudalismus*

I. Der Typus des feudalen Strafrechts

Die Epoche der Sklaverei, die im wesentlichen mit dem Zusammenbruch des römischen Imperiums zu Ende ging, wurde durch den Feudalismus abgelöst. Vierzehn Jahrhunderte deutscher Geschichte herrschte das feudale Strafrecht.

Das feudale Strafrecht war eine *Summe von rechtlichen* (überwiegend gewohnheitsrechtlichen, daneben gesetzlichen) *Normen, die die Anschauungen der Feudalherren über das Strafwürdige, über die gerichtlich, anzuwendenden staatlichen Zwangsmaßnahmen und über andere Reaktionsweisen der Feudalherren zum Ausdruck brachten.* Es wurde geschaffen und durch die Gerichtsbarkeit des Adels und der Geistlichkeit angewendet, *um das System der feudalen Abhängigkeitsverhältnisse vor Verhaltensweisen und Anschauungen zu sichern, die nach Ansicht der Feudalherren die feudalen Eigentumsverhältnisse, die Privilegien des Adels und der Geistlichkeit, die feudale Staatsmacht und Staatsgewalt oder die feudal-kirchlichen Glaubenslehren gefährdeten.*

Zu dem Zweck stellte es der Gerichtsbarkeit *äußerst schwere und grausame, auf Vernichtung, Unschädlichmachung und Einschüchterung gerichtete staatliche Zwangsmaßnahmen, Strafen an Leben, Leib, Gliedern, Ehre, Haut und Haar, weiter ein System von Geldstrafen* (Bußen und Brüchen), die die wirtschaftlich Mächtigeren bevorzugten, zur Verfügung und gestattete den Feudalherren die *Fehde*, den staatlich geregelten Privatkrieg, der die politisch Mächtigeren bevorzugte.

Es sah die rechtliche, die analoge und die von feudalen Bechtsvorstellungen und Traditionen beeinflusste außerrechtliche Bestrafung, ferner die Nichtanwendung der Strafnormen gegen Vermögende und Angehörige der höheren Stände vor und überlieferte die Bauern der Gerichtsbarkeit ihrer Herren.

* s. Titelanmerkung zu § 2 dieses Lehrbuches, S. 38.